

# Zentralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVIII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 23. September 1910.	Nr. 42.
--------------------	--	---------

<p><b>Inhalt:</b> 1. <b>Konfulatswesen:</b> Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandsbehandlungen . . . Seite 487</p> <p>2. <b>Finanzwesen:</b> Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Landesbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1910 bis zum Schluß des Monats August 1910 . . . . . 488</p> <p>3. <b>Justizwesen:</b> Ergänzung des Verzeichnisses der mit Ausübung von Gerichtsstellen betrauten Behörden (Rollen) . . . . . 488</p>	<p>4. <b>Maß- und Gewichtswesen:</b> Zulassung zweier Sorten von Elektrizitätszählern zur Reglabildung . . . 489</p> <p>5. <b>Post- und Telegraphenwesen:</b> Ertheilung der Billetts VI und XX der neu bearbeiteten Post- und Eisenbahntarife des Deutschen Reichs . . . . . 489</p> <p>6. <b>Seh- und Steuerwesen:</b> Veränderungen in dem Stande der zur Aufstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein ufm. ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten 489</p> <p>7. <b>Polizeiwesen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 490</p>
--	---

## I. K o n s u l a t w e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Neapel beschäftigten Vizekonsul von Landmann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heiraten zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Zanzipar beschäftigten Dragomanalsubpikanten Bahmuß ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen vor Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.